



Merkblatt Wertangabe

Den Carnet ATA Benützern zur dringlichen Beachtung

Carnet ATA Benützer setzen sich möglichen Sanktionen aus, welche bis zur Beschlagnahmung der Waren führen können, sofern von den Zollbehörden eine verminderte Wertdeklaration der Waren festgestellt wird, sei es zum Zeitpunkt der temporären Einfuhr der Waren oder während deren Transit, sei es zum Zeitpunkt der Löschung des Carnets und der Bezahlung der Einfuhrabgaben.

Ebenfalls dürfen auf dem Carnet ATA keine „symbolischen“ Wertangaben für Pferde deklariert werden.

Es gelten mindestens folgende Wertgrenze als Richtlinie:

- Weidegang CHF 10'000.–
- Regionalen Turnieren CHF 15'000.–
- Internationale Turnieren CHF 29'500.–

Die ausstellenden Handelskammern sind zudem berechtigt, vorübergehend oder definitiv die Ausgabe von Carnets ATA einzustellen, für Benützer die vorsätzlich falsche Wertangaben gemacht haben.

Carnets ATA können in der Schweiz nur für Waren schweizerischen Ursprungs ausgestellt werden, oder für ausländische Waren, welche bei der Einfuhr in die Schweiz definitiv verzollt wurden. Der Carnet ATA Benützer muss auf Anfrage der Handelskammer die Zollquittung vorlegen.

Zürich, 18. August 2017